Gemeinde Buchegg

Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2026

TR07_Motion – obligatorische Urnenabstimmung

a) **Diskussion Inhalt**
b) **Vorgehen**
c) **Antrag zum Umgang mit der Motion**

Ausgangslage

Aufgrund der intensiven Diskussion anlässlich der a.ord. Gemeindeversammlung vom 27.08.2026 hat ein Einwohner der Gemeinde bereits damals einen politischen Vorstoss zur Einführung einer obligatorischen Urnenabstimmung angekündigt. Die Motion ging am 31.08.2026 auf der Gemeindeverwaltung ein, der Eingang wurde bestätigt. Es wird verlangt, dass die Gemeindeordnung dahingehend zu ändern sei, dass ab einer Investition von CHF 2‘000‘000 eine obligatorische Urnenabstimmung stattfinden soll.

Die Abklärung bei den übrigen Gemeinden des Bucheggbergs hat ergeben:
Biezwil, Schnottwil, Unterramsern, Messen und Lüsslingen-Nennigkofen kennen keine obligatorische Urnenabstimmung ab einer bestimmten Summe.
Es ist bei allen der gleiche Passus in der Gemeindeordnung wie bei Buchegg:
Also gemäss *§ 18, Ziff. 1)*
Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll.
b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt

Begründungen Motionär

Der Motionär Ernest Cavin aus Gossliwil begründet sein Anliegen, dass am 27. August 2026 ein sehr kleiner Prozentsatz über einen sehr grossen Verpflichtungskredit befunden hat, dessen Auswirkungen aber die gesamte Gemeinde betreffen wird, was eine korrekte Aussage ist. Der Antrag das Projekt der Urnenabstimmung zu unterstellen verfehlte mit 26 Stimmen das erforderliche Drittel von 28 Stimmen nur knapp. Die Motion richtet sich ausdrücklich nicht gegen den Entscheid vom 27. August 2026 und soll somit nicht rückwirkend in Kraft treten.

Dem Argument der kleinen Anzahl Teilnehmer, welche über eine grosse Summe bestimmen, ist entgegenzuhalten, dass jeder Einwohner und jede Einwohnerin über die a.ord. Gemeindeversammlung informiert und eingeladen war daran teilzunehmen. Es ist ein Recht an der Gemeindeversammlung teilnehmen zu können, aber faktisch keine Pflicht.

Der vorgeschlagene Schwellenwert für die Urnenabstimmung von CHF 2 Mio. entspreche rund einem Fünftel des jährlichen Gemeindesteuerertrages, argumentiert der Motionär.

Gemäss der Diskussion im Gemeinderat ist es schwierig die optimale Grösse einer Investition zu definieren. Es kann sein, dass eine Investition zwar wesentlich grösser als 2 Mio CHF ist, die zugesicherten Subventionen aber die Auslage bis zu 80% oder 90% decken. Eine Verhinderung wäre im beschriebenen Fall wenig sinnvoll. Eine Urnenabstimmung würde das Prozedere unnötig verteuern und verlangsamen.

Der Motionär verlangt nicht nur die Motion an und für sich im Dezember 2026 zu traktandieren, sondern auch bereits über den von ihm vorgeschlagenen inhaltlichen Antrag wie von ihm vorgeschlagen abzustimmen.

Verfahren

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 23. September 2026 über die Motion und den Antrag Cavin beraten und entschieden, gemäss kantonalem Gemeindegesetz § 45 Abs.3 in zwei Schritten vorzugehen.

Der Gemeinderat braucht Zeit bis zur Behandlung des inhaltlichen Antrages Cavin einen Gegenantrag zu erarbeiten und zu diskutieren.
An der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember soll als 1. Schritt über Erheblich- oder Nichterheblich-Erklärung der Motion abgestimmt werden.
Stimmt die Versammlung der Erheblicherklärung zu, muss der Antrag Cavin zusammen mit einem allfälligen Gegenantrag des Gemeinderates an einer der nächsten Gemeindeversammlung traktandiert und behandelt werden, beispielsweise im Juni 2027 oder im Dezember 2027.

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 23. September 2026 der Erheblicherklärung und dem Vorgehen in zwei Schritten zugestimmt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2026 die Motion Cavin sei erheblich zu erklären.

Mühledorf, 28.10.2026

Verena Meyer-Burkhard
Gemeindepräsidentin, RL Planung & Personal